

jedem beliebigen Ereignis kausal in Verbindung gebracht werden könne.⁴⁸ Mechanistische und naturalistische Auffassungen von der Kausalität führen andererseits dazu, daß die Kausalität des Unterlassens überhaupt gezeugnet wird. So spricht Welzel von „dem Phantom einer Kausalität der Unterlassung“, dem die Strafrechtswissenschaft fast zwei Jahrhunderte lang nachgejagt sei. „Die Unterlassung als Nichtvornahme einer Handlung verursacht schlechterdings nichts.“⁴⁹

Das Problem der Kausalität des Unterlassens läßt sich nicht mit logizistischen Spekulationen über die Möglichkeit oder Unmöglichkeit der Erzeugung eines „Etwas“ durch ein „Nichts“ wissenschaftlich erklären. Die kausale Wirksamkeit des Unterlassens resultiert vielmehr aus der wechselseitigen Bedingtheit, Abhängigkeit und Verflechtung der Verhaltensweisen der Menschen im System der gesellschaftlichen Verhältnisse und Beziehungen, die sie — objektiv determiniert durch den Charakter und die Bewegungsgesetze der jeweiligen Gesellschaftsordnung — zur Realisierung ihres materiellen und geistigen gesellschaftlichen Lebensprozesses eingehen. Die Bewältigung der objektiv bedingten sozialen Aufgaben und Zielstellungen erfordert mit Notwendigkeit ein entsprechendes aktives Handeln und arbeitsteiliges Zusammenwirken. Das Unterlassen ist seinem sozialen Wesen nach nicht ein bloßes passives Untätigsein, sondern die Nichtvornahme objektiv notwendiger Tätigkeiten durch die dazu verpflichteten Personen. Hieraus wird verständlich, daß das Unterlassen (und damit Ausbleiben) gesellschaftlich notwendigen aktiven Tuns — sozusagen als „Defizit“ an sozial notwendiger Aktivität — ebenso reale negative Auswirkungen erzeugt wie ein aktives gesellschaftsschädliches Handeln.

Die *kausale Wirksamkeit des Unterlassens* besteht folglich darin, daß von den dafür verantwortlichen Personen *Tätigkeiten unterlassen werden, die für einen gefahrlosen Ablauf bestimmter natürlicher oder gesellschaftlicher Prozesse objektiv notwendig sind, und daß diese Prozesse dadurch einen solchen Verlauf nehmen, der zu einem Schaden oder Gefahrenzustand für die Gesellschaft oder einzelne führt.*

Beispiele dafür sind unter anderem: die Verursachung eines Brandes durch das Unterlassen erforderlicher Brandschutzmaßnahmen (Selbstentzündung von Heu in einer Scheune infolge mangelhafter Belüftung, Inbrandsetzung eines Gebäudes infolge vorschriftswidriger Durchführung von Schweißarbeiten); die Verursachung eines schweren Verkehrsunfalls durch das Unterlassen von Maßnahmen, die die Sicherheit bei der Bahn, Luftfahrt oder Schifffahrt gewährleisten; die Schädigung der Entwicklung eines Kindes durch die Vernachlässigung der elterlichen Sorge und Aufsicht. Typische Beispiele von einfachen strafrechtlichen Handlungspflichten sind die Pflicht zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder Gemeingefahren für Leben und Gesundheit (§ 119 StGB); die Pflicht, nach einem Verkehrsunfall den Verletzten Hilfe zu leisten und Maßnahmen zu ergreifen, um den durch den Unfall hervorgerufenen Gefahrenzustand für den Verkehr zu beseitigen (§ 199 StGB); die Pflicht zur Anzeige schwerer Verbrechen, von deren Vorhaben, Vorbereitung oder Ausführung der Betreffende glaubwürdig Kenntnis erlangt (§ 225 StGB).

Das Unterlassen ist nicht in dem Sinne kausal, daß es allein von sich aus Schadens- oder gefahrenbringende Prozesse bzw. Wirkungen (Brand, Eintritt des Todes) erzeugt. Die Kausalität des Unterlassens besteht vielmehr darin, daß bestimmte, durch den Unterlassenden beherrschbare natürliche oder gesellschaft-

⁴⁸ Vgl. J. Baumann, a. a. O., S. 203.

⁴⁹ H. Welzel, a. a. O., S.212L